

**Bundesgesetz  
über Massnahmen zur Verbesserung des  
Bundeshaushaltes**

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 42<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1974<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

*Ziele und Mittel*

<sup>1</sup> Zur Verbesserung des Bundeshaushaltes sind die Bundesausgaben auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und auf die finanziellen Möglichkeiten des Bundes auszurichten.

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke werden die folgenden Massnahmen getroffen:

- a. Die Bundesversammlung setzt für Ausgaben mit Investitionscharakter einen für die Jahre 1975 bis 1979 geltenden finanziellen Rahmen fest.
- b. Der am 31. Dezember 1974 bewilligte Personalbestand des Bundes wird in den Jahren 1975 bis 1977 nicht und in den Jahren 1978 und 1979 von der Bundesversammlung höchstens um je  $\frac{1}{2}$  Prozent dieses Bestandes erhöht;
- c. Der Bundesrat kann bereits bewilligte Projektierungs-, Bau- oder Beschaffungsvorhaben des Bundes vereinfachen, einschränken oder hinausschieben.
- d. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung mit dem Budget für das Jahr 1975 den kurzfristigen Finanzplan für die Jahre 1976 und 1977 sowie die Schätzungen der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1978 und 1979 mit einer Dringlichkeitsordnung gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 zur Kenntnisnahme vor.

<sup>1)</sup> BBl 1974 I 1309

e Der Bundesrat schafft die Voraussetzungen für die Koordination der Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975–1979 mit der mittelfristigen Finanzplanung

f. Der Bundesrat sorgt für die Koordination der Finanzplanung des Bundes mit derjenigen der Kantone und Gemeinden gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes

<sup>3</sup> Bundeseigene Vorhaben und neue Zusicherungen von Bundesbeitragen sind auf den nach Absatz 2 Buchstaben *a* und *d* festgesetzten Rahmen auszurichten

<sup>4</sup> Dieser Artikel findet auf den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen und der PTT-Betriebe sinngemäss Anwendung Die Generaldirektionen können die Personaleinschränkungen ausnahmsweise und nur für die Betriebsdienste lockern sofern es die Verhältnisse zwingend erfordern

## Art 2

### *Erstreckung von Fristen und Reduktion von Beiträgen*

Die Bundesversammlung kann für die Dauer der Jahre 1975–1979 gesetzliche Fristen erstrecken und Bundesbeiträge für neue Vorhaben und neue Verpflichtungen reduzieren, soweit dies zur Einhaltung der bewilligten Kredite erforderlich ist Dabei ist auf die unterschiedliche Entwicklung der Landesgegenden und auf sozial schwache Gruppen angemessen Rücksicht zu nehmen

## Art 3

### *Krisenverhütung*

Der Bundesrat trifft im Rahmen der Ausgabenplanung die nötigen Vorbereitungen für den Fall einer tückelaufigen wirtschaftlichen Entwicklung

## Art 4

### *Gebühren*

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung

## Art 5

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1975 in Kraft

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Simon Kohler**

Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Oechslin**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 1974

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1975

## **Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Vom 4. Oktober 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1974
Date	
Data	
Seite	850-852
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 172

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.